

Siegelordnung von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. (SiegelO)

In der Neufassung vom 2. Januar 2019, in Kraft seit 4. März 2019 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1 Jahrgang 2019, S. 1 f.)

§ 1 Siegel. *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.*, führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Siegelberechtigung. (1) Siegelberechtigt sind das Zweigbüro (§ 6 StRG) und der jeweilige Koordinator der Ältestenschaft in jeder Versammlung (§ 8 StRG) als örtliche Kirchenbehörde von *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.*

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

(3) Die Siegelberechtigung erfolgt nur zur Vertretung von *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* im Rahmen der dem Siegelberechtigten übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 3 Siegelführung. (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt im Fall des Zweigbüros den Gliedern des Zweigkomitees und anderen Personen, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Die Siegelführungsbefugnis durch den Koordinator der Ältestenschaft begründet weder eine von *Jehovas Zeugen in Deutschland* unabhängige eigene Siegelführungsbefugnis für die Versammlung (§ 2 Abs. 3) noch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versammlung über eigene Körperschaftsrechte oder eine eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht verfügt.

(3) Jeder Siegelführende führt das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 4 Verwendung der Siegel. (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 5)

SiegelO 1.300

5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
7. die Beglaubigung von Unterschriften,
8. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird ein weißer Siegelstern benutzt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 5 Herstellung von Abschriften und Kopien. (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden.

(2) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von nicht der Religionsgemeinschaft angehörenden Institutionen erstellt wurden, können nur vom Zweigbüro beglaubigt werden.

(3) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 6 Unterschriftsbeglaubigung. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen/anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 7 Beweiskraft des Siegels. (1) Das der Unterschrift begedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das

Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8 Gestaltung der Siegel. (1) Das Siegel des Zweigbüros ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „BERLIN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND“ in Großbuchstaben geschrieben und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird nach der Ziffernfolge „02006“ eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

(2) Das Siegel des Koordinators der Ältestenschaft der Versammlung ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 28 mm. Das Siegelbild und die Siegelumschrift entsprechen dem Siegel des Zweigbüros, wobei als Beizeichen die jeweilige Nummer der Versammlung und eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern zum Nachweis der ausstellenden Kirchenbehörde eingefügt wird.

§ 9 Neuanfertigung und Änderung. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt.

§ 10 Sicherungsvorschriften. (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen. Der Koordinator der Ältestenschaft der Versammlung führt ein Siegelbuch, in dem er jede Verwendung des Siegels einzutragen hat. Dieses Siegelbuch ist ebenfalls nach jeder Eintragung unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3 StRG) im Gebrauch befindlichen Siegel.

(3) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird im Amtsblatt von *Jehovas Zeugen in Deutschland* bekannt gegeben.

§ 11 Abhandenkommen, Verbleib ungültiger Siegel. Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt. Siegel, die ungültig werden, sind vom Zweigkomitee einzuziehen.